

Kommentierte Studien- und Prüfungsordnung

für das Fach
Musik

innerhalb der Ausbildung zum

**Klassen- und Fachlehrer
in den Klassen 1 bis 8**

**an
Waldorfschulen**

in

Witten/Annen

Institut für Waldorfpädagogik

**Witten/Annen
Institut für
Waldorfpädagogik
Annener Berg 15
58454 Witten/Ruhr**

Tel: 02302-9673-0 oder 0800-9253673

Fax: 02302-68000

Mail: info@wittenannen.de

Web: www.wittenannen.de

Liebe Interessentin, lieber Interessent!

Sie halten die Studienordnung für das Fach Musik im Bereich der Klassen- und Fachlehrerausbildung in Händen.¹ Neben Ihrer Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer streben Sie also an, das Fach Musik in den Klassen 1 bis 8 zu unterrichten.

Diese Fachstudienordnung ergänzt die Rahmenstudienordnung des Institutes. Zu Beginn Ihres Studiums werden Sie ein Studienbuch erhalten, in dem Sie ihren Studienverlauf dokumentieren müssen. Für die Führung dieses Studienbuches sind Sie allein verantwortlich.

Manches ist in der Fachstudienordnung nur sehr kurz gefasst. Daher kann es sein, dass Ihnen bei der Lektüre Fragen entstehen. Einige dieser Fragen haben wir vorherzusehen versucht und erste Antworten zusammengefasst. Diese finden Sie im Abschnitt „Erläuterungen ...“ im Anschluss an den Text der Fachstudienordnung.

Der Studienordnung werden Sie entnehmen, dass vor einer Aufnahme in den Studiengang eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren ist. Falls Sie sich auf eine solche Prüfung vorbereiten möchten, sollten Sie sich frühzeitig mit uns in Verbindung setzen. Sie erhalten dann Hinweise, wie Sie sich instrumental, in Musiktheorie/Gehörbildung und im Gesang vorbereiten können.

Zugunsten besserer Lesbarkeit haben wir im Folgenden meist die männliche Form gewählt. Angesprochen sind natürlich immer Frauen und Männer.

Witten/Annen, 1.8.2006

Die Fachleitung

¹ Bei der vorliegenden Studienordnung handelt es sich um die Studienordnung vom 1.8.2000 in der geänderten Fassung vom 1.8.2006. Sie ist gültig für alle Studierenden, die mit dem Studienjahr 2006/07 das Studium zum Fachlehrer für Musik in den Klassen 1 bis 8 aufnehmen.

Witten/Annen – Institut für Waldorfpädagogik

Kommentierte Studien- und Prüfungsordnung

für das Fach Musik

innerhalb der Ausbildung zum Klassen- und Fachlehrer

in den Klassen 1 bis 8 an Waldorfschulen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Studienordnung regelt das Studium im Fach Musik gemäß § 8 Abs. 1 b und 18 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang „Klassenlehrer und -lehrerinnen an Waldorfschulen“ mit dem Abschluss der Diplomprüfung (Rahmenstudienordnung).
2. Mit dem Diplom bescheinigt das Institut den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Befähigung zum Musikunterricht an Waldorfschulen in den Klassen 1 bis 8. Das Diplom beinhaltet keinen Anspruch auf Ausübung dieser Tätigkeit.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

1. Die Studienordnung für das Fach Musik ergänzt die Rahmenstudienordnung. Alle allgemeinen Bestimmungen gelten unverändert. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen zu Aufgaben (§ 2), Studienzielen (§ 7), Zeiteinheiten (§ 9), Studiendauer, Veranstaltungsformen (§ 13), Studiengruppen (§ 14), Dienstleistungen (§15), schulpraktischen Studien (§ 16), Prüfen und Beurteilen (§ 19) Studiennachweise (§ 20), qualifizierte Studiennachweise (§ 21), Abschluss des Studiums (Abschnitt VII).
2. Die Studienordnung des Faches Musik enthält deshalb nur die fachspezifischen Regelungen. Diese werden durch Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen präzisiert.

Abschnitt II

Studienbeginn

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang „Musiklehrer in den Klassen 1 bis 8“

1. Voraussetzung für die Aufnahme in das Fachstudium sind die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium und der Nachweis angemessener fachspezifischer Vorkenntnisse. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende bereits während des Grundstudiums an Veranstaltungen des Fachbereichs Musik

teilnehmen oder das gesamte Grundkursjahr im Fach absolvieren. In diesem Fall werden die Regelungen für die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium der allgemeinen Lehrerbildung sinngemäß auf das Grundkursjahr im Fachbereich Musik angewandt. Dies gilt insbesondere für die im Grundkursjahr obligatorischen Qualifizierten Studiennachweise und die Praktikumsvor- und -nachbereitungen. Bei Vorlage vergleichbarer Vorleistungen können Studierende ggf. auch ohne vorhergehenden Besuch des Grundstudienjahres unmittelbar in das – je nach Art und Umfang der Vorleistungen u.U. individuell verkürzbare – Fachstudium eintreten (vgl. §§ 5 Abs. 4 und 10 Abs. 2 der Rahmenstudienordnung).

2. In jedem Fall ist vor einer Aufnahme in den Fachbereich Musik zum Nachweis angemessener fachspezifischer Vorkenntnisse eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren.

§ 4 Aufnahmeprüfung

1. Die Aufnahmeprüfung wird vor Beginn des ersten Fachstudienjahres durchgeführt. Sie wird von Vertretern der Fachleitung und/oder von dazu beauftragten Fachdozenten abgenommen.
2. In begründeten Einzelfällen können Teile der Aufnahmeprüfung auch noch im Laufe des ersten Fachstudienjahres durchgeführt werden. In diesen Fällen kann die Zeit des ersten Studienjahres zur Vorbereitung auf diese Teile der Aufnahmeprüfung genutzt werden. Eine endgültige Aufnahme ist allerdings erst nach erfolgreich absolvierter Aufnahmeprüfung möglich.
3. Die Aufnahme in den Fachbereich Musik erfolgt durch die Fachleitung.
4. Das erste Fachstudienjahr gilt immer als Probejahr. Eine Fortsetzung des Studiums über das erste Fachstudienjahr hinaus bedarf einer Entfristung spätestens zum Ende des ersten Fachstudienjahres. Über diese Entfristung entscheidet die Fachleitung.

Abschnitt III **Ziele und Inhalte**

§ 5 Studienziele

Ziel des Studiums ist die Befähigung zum Musikunterricht in den Klassen 1 bis 8 der Waldorfschule im Sinne von § 7 der Rahmenstudienordnung.

§ 6 Studieninhalte

Das Fachstudium ist in folgende Studienbereiche gegliedert:

1. künstlerische Disziplinen,
2. Musiktheorie,
3. Musikwissenschaft,

4. Methodik und Didaktik des Musikunterrichts,
5. Musikalische Menschenkunde – Musik und Anthroposophie,
6. Fachpraktika.

Abschnitt IV **Aufbau und Gestalt des Studiums**

§ 7 Studiendauer

1. Das Fachstudium dauert in der Regel vier Studienjahre. Es umfasst ein ganztägig im Fach zu absolvierendes einführendes Fachstudienjahr und die Zeit des Hauptstudiums sowie des Abschlusskurses des Studienganges für Klassenlehrer und -lehrerinnen an Waldorfschulen gem. § 12 der Rahmenstudienordnung. Die Abschlussprüfungen sind in diese Zeit eingeschlossen.
2. Zeiten, die Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen verbracht haben, können durch die Fachleitung ganz oder teilweise auf die Studiendauer angerechnet werden, soweit diese Vorleistungen als gleichwertig anerkannt werden können.
3. Eine Entscheidung gem. § 5 Abs. 4 der Rahmenstudienordnung kann nur im Einvernehmen mit der Fachleitung getroffen werden.
4. Die Verabredung individueller Probezeiten ist möglich.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium umfasst an verpflichtenden Veranstaltungen 68 bzw. 74² SWS. Dabei entspricht eine Semesterwochenstunde 12 x 45 Minuten. Die Pflichtstundenzahl verteilt sich folgendermaßen auf die Studienbereiche (Angabe der Mindeststudienzeiten in Semesterwochenstunden; bei Veranstaltungen, für die keine Mindeststudienzeit angegeben ist, handelt es sich um wahlfreie Kursangebote):

1. Künstlerische Disziplinen
 - Hauptfachinstrument (8 SWS),
 - Klavier als instrumentales Nebenfach, wenn das Hauptfachinstrument nicht Klavier ist (6 SWS),
 - Gesang (6 SWS),
 - Leierspiel (2 SWS),
 - pentatonische und diatonische Choroiflöte (2 SWS),
 - Blockflöte (C- und F-Flöte) (2 SWS)
 - Ensemblespiel (4 SWS, davon 2 SWS im Bereich Neue Musik),

² Diese Mindestanzahl SWS ergibt sich, wenn das instrumentale Hauptfach nicht Klavier ist. Siehe dazu die Übersicht auf den letzten Seiten.

- Ensembleleitung (2 SWS; der Bereich Ensembleleitung kann auch zeitgleich in Kombination mit einem geeigneten Kurs Ensemblespiel absolviert werden),
- Chorleitung (4 SWS),
- Teilnahme am Fachbereichs-Chor (obligatorisch).

Die erfolgreiche Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen ist nachzuweisen (s.u. „Abschluss des Studiums und Prüfungen“).

2. Musiktheorie

- Gehörbildung (2 SWS),
- Allgemeine Musiklehre (2 SWS),
- Harmonielehre (2 SWS),
- Praktische Harmonielehre,
- Schulpraktisches Klavierspiel (2 SWS),
- Komposition (Kontrapunkt, Tonsatz, Arrangement) (2 SWS),
- Musikalische Phänomenologie / Analyse (2 SWS).

Der Erfolg der Teilnahme an den Veranstaltungen zu den o.g. Bereichen wird kursintern durch Tests oder Prüfungen in Verantwortung der jeweiligen Fachdozenten nachgewiesen.

3. Musikwissenschaft

- Musikgeschichte von den Anfängen bis etwa 1600 (2 SWS),
 - Musikgeschichte von ca. 1600 bis 1900 (4 SWS),
 - Musikgeschichte von ca. 1900 bis heute (2 SWS),
 - Aspekte einer neuen Material- und Instrumentenkunde (2 SWS),
 - Praktische Instrumentenkunde (2 SWS).
 - Systematische Musikwissenschaft / Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft,
- Innerhalb des Teilbereichs Musikwissenschaft ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

4. Methodik und Didaktik des Musikunterrichts

Der Bereich „Methodik und Didaktik des Musikunterrichts“ beinhaltet

- Veranstaltungen, die sich schwerpunktmäßig theoretisch mit Fragen und Problemen des Unterrichtens beschäftigen,
- Veranstaltungen, die im Wesentlichen als praktische Übungen angelegt sind und konkrete methodisch-didaktische Fragestellungen thematisieren, und

- Fachpraktika, die in die Unterrichtswirklichkeit des Musikunterrichts einführen.

Trotz der hier genannten Schwerpunktbildungen wird generell in möglichst vielfältiger Weise ein gegenseitiges Durchdringen der Anteile theoretischer Betrachtung und praktischer Übung angestrebt.

Innerhalb des Fachstudiums hat jeder Studierende mindestens 12 SWS im Bereich Methodik und Didaktik des Musikunterrichts nachzuweisen. Dabei werden die Praktikumszeiten nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist ein qualifizierter Studiennachweis in diesem Bereich zu erbringen.

5. Musikalische Menschenkunde – Musik und Anthroposophie

Rudolf Steiner hat sich an verschiedenen Stellen innerhalb seines Vortragswerkes zu Fragen der Musik geäußert. Sich mit diesen Aussagen auseinander zu setzen, sie im Gespräch miteinander zu erörtern und fragend zu vertiefen, ist Anliegen der Veranstaltungen in diesem Studienbereich (2 SWS).

In weiteren Veranstaltungen kann das hier Erarbeitete anhand unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und unter Hinzuziehung von Sekundärliteratur vertieft werden (wahlfrei).

Innerhalb des Gebietes „Musikalische Menschenkunde – Anthroposophie und Musik“ ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

6. Fachpraktika

Innerhalb des ersten Fachstudienjahres ist ein etwa zweimonatiges Fachpraktikum durchzuführen. Dieses Fachpraktikum findet nach Verabredung an unterschiedlichen Schulen im Bundesgebiet statt.

Innerhalb des zweiten Fachstudienjahres ist ebenfalls ein etwa zweimonatiges Praktikum durchzuführen. Dieses Praktikum soll an *einer* Schule stattfinden. Innerhalb dieser Zeit sollen in wenigstens einer Klasse der Musikunterricht oder Teile des Musikunterrichts unter Anleitung eines Mentors übernommen werden. Neben dem Fachunterricht ist in diesem Praktikum auch der Hauptunterricht einer Klasse wenigstens im Umfang der obligatorischen Praktikumszeit des Institutes kontinuierlich zu besuchen. Dieser Praktikumsenteil entspricht dem Praktikum der Klassenlehrer-Ausbildung im ersten Mittelkursjahr.

Für das dritte Studienjahr wird erwartet, dass die Studierenden einmal wöchentlich Gelegenheit finden, in einem pädagogischen Zusammenhang tätig zu sein. Dies geschieht i.d.R. im Rahmen eines so gen. „Praxistages“ im Haupt- und/oder Fachunterricht an einer Waldorfschule.

Während des Langzeitpraktikums im Abschlusskurs der Klassenlehrer-Ausbildung soll auch im Musikunterricht wenigstens einer Klasse kontinuierlich hospitiert bzw. praktiziert werden. Innerhalb dieses Unterrichts ist während des Langzeitpraktikums ebenfalls eine Lehrprobe abzulegen.

§ 9 Veranstaltungsformen

1. Instrumental- und Gesangsunterrichte im Haupt- und Nebenfach werden i.d.R. als Einzelunterrichte erteilt.
2. Leier- und Flötenunterrichte werden in Kleingruppen erteilt.
3. Ensemblespiel kann unter der Leitung eines Fachdozenten oder auch als studentische Projektgruppe stattfinden. In Kombination mit dem Fach Ensembleleitung muss der Kurs von einem verantwortlichen Fachdozenten begleitet werden.
4. Innerhalb des Bereichs „Künstlerische Disziplinen“ finden regelmäßig Vorspiele statt. Jeder Studierende soll wenigstens zweimal im Studienjahr an einem Vorspiel mitwirken.

Unterschieden wird zwischen

- kursinternem Vorspiel,
 - fachbereichsinternem Vorspiel,
 - institutsöffentlichem Vorspiel und
 - öffentlichem Vorspiel / Konzert.
5. Bei den übrigen Veranstaltungen handelt es sich in der Regel um Übungen, seminaristische Gesprächsgruppen oder Vorlesungen.
 6. Die Form von ggf. einzurichtenden Forschungsprojekten (s. „Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft“) ist jeweils zu finden und zu verabreden.
 7. Darüber hinaus sind prinzipiell alle in §13 der Rahmenstudienordnung genannten Veranstaltungsformen möglich.

Abschnitt V **Ordnungsgemäßes Studium**

§ 10 Ordnungsgemäßes Studium

1. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erfolgt entsprechend § 12 der Rahmenstudienordnung durch die Eintragung von Studiennachweisen und qualifizierten Studiennachweisen in das Studienbuch und in das Stammbblatt der Studierenden. Das Stammbblatt verbleibt nach Abschluss des Studiums beim Institut.
2. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind Studiennachweise im Umfang der Bestimmungen des § 8 dieser Studienordnung sowie gem. § 18 Abs. 2 der Rahmenstudienordnung drei qualifizierte Studiennachweise aus dem Fachstudium erforderlich, und zwar in den Bereichen
 - Musikwissenschaft,
 - Methodik und Didaktik des Musikunterrichts und
 - Musikalische Menschenkunde – Musik und Anthroposophie.

Form und Inhalt dieser qualifizierten Studiennachweise werden individuell zwischen den Studierenden und den jeweils verantwortlichen Dozenten verabredet. Die Dozenten beurteilen, ob eine Leistung als qualifizierter Studiennachweis anerkannt wird oder nicht.

Abschnitt VI **Abschluss des Studiums und Prüfungen**

§ 11 Erfolgreicher Abschluss des Studiums

1. Das Fachstudium endet im 3. Trimester des letzten Studienjahres.
2. Das Fachstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn nach einem ordnungsgemäßen Studium folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 2.1. Erfolgreiche Abschlussprüfung im Hauptinstrument und ggf. im Nebenfach Klavier,
 - 2.2. Nachweis aller Bestätigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen zum Studienbereich „Künstlerische Disziplinen“ auf dem entsprechenden Formblatt,
 - 2.3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtkursen durch Studiennachweise im Studienbuch,
 - 2.4. Vorlage der qualifizierten Studiennachweise in den Studienbereichen „Musikwissenschaft“, „Methodik-Didaktik des Musikunterrichts“ und „Musikalische Menschenkunde – Musik und Anthroposophie“,
 - 2.5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Fachpraktika durch die Gutachten der Mentoren.
 - 2.6. Erfolgreich durchgeführte Lehrprobe im Fach Musik.

Abschnitt VIII **Übergang und Schlussvorschriften**

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Studienordnung tritt zum 1.8.2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Herbst 2006 ihr Studium im Fachbereich Musik mit dem Ziel des Diploms für „Klassenlehrer mit dem Fach Musik in den Klassen 1 bis 8“ aufnehmen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem 1.8.2006 im Fachbereich Musik aufgenommen haben, gilt die Studienordnung in der Fassung vom 1.8.2001, sofern sie nicht schriftlich die Geltung der Fassung vom 1.8.2006 anerkennen.

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen
zur
Studienordnung für das Fach Musik
innerhalb der Ausbildung zum
Klassen- und Fachlehrer
in den Klassen 1 bis 8 an Waldorfschulen

Zu § 1 Geltungsbereich

Der Fachbereich Musik bietet den Studierenden eine Ausbildung zum Musiklehrer an Waldorfschulen für die Klassen 1 bis 8. Diese Ausbildung ist als Fachausbildung im Rahmen der Klassenlehrausbildung zu verstehen.

Zu § 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang „Musiklehrer in den Klassen 1 bis 8“

Die Veranstaltungen der Fachausbildung beginnen für die Studierenden i.d.R. nach Abschluss des Grundstudiums, also zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Als Grundlage für die Entscheidung der Studierenden bzgl. der Wahl des Faches Musik findet im Laufe des ersten Studienjahres im Grundkurs eine Informationsveranstaltung über Inhalte und Anforderungen im Fachbereich Musik statt.

Das erste Fachstudienjahr ist so aufgebaut, dass es in Ausnahmefällen auch anstelle des Grundkursjahres besucht werden kann. In solchen Fällen müssen im Laufe dieses Jahres bestimmte Studienleistungen erbracht werden, um eine angemessene Vergleichbarkeit zum Grundstudium der allgemeinen Klassenlehrausbildung zu gewährleisten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Teilnahme an einem Praktikum und das Erbringen insgesamt dreier qualifizierter Studiennachweise.

Bei entsprechenden Vorleistungen – i.d.R. handelt es sich dabei um fachbezogene Studien an anderen Ausbildungsstätten – kann die Zeit des Fachstudiums individuell verkürzt werden.

Die Aufnahme in das Fachstudium geschieht nach Absolvieren eines besonderen Prüfungsverfahrens. Studierende, die eine Aufnahme in den Fachbereich Musik anstreben, melden sich frühzeitig innerhalb des dritten Trimesters des Grundkursjahres für diese Aufnahmeprüfung an. Die Aufnahmeprüfungen sollen bis zum Abschluss des ersten Studienjahres (gemeint ist das Grundstudienjahr der Klassenlehrer-Ausbildung) durchgeführt sein.

Über einen vorzeitigen Beginn der Fachstudien, eine Aufnahme ohne vorhergehendes Grundstudium oder individuelle Verkürzungen entscheidet die Fachleitung.

Zu § 4 Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung wird durch die Fachleitung und/oder deren Beauftragte durchgeführt. Die Anforderungen in den Bereichen Musiktheorie, Instrumentalspiel (Hauptfach) und Gesang sind Merkblättern zu entnehmen, die bei der Fachleitung erhältlich sind. Für eine instrumentale Begleitung während der Aufnahmeprüfung müssen die Bewerber selbst sorgen.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird von den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Dozenten gefällt. Die Bewerber erhalten darüber zeitnah Bescheid. Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse geschieht anschließend die Aufnahme in das erste Fachstudienjahr durch die Fachleitung, ggf. unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die im Formblatt „Vereinbarung zur Aufnahme in den Fachbereich Musik“ schriftlich festgehalten werden.

In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission entscheiden, Bewerber vorläufig zum Studium zuzulassen, obwohl noch nicht alle Anforderungen der Aufnahmeprüfung erfüllt wurden. Dies ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn lediglich vereinzelt Defizite auftreten und absehbar ist, dass diese Defizite im Laufe des ersten Studienjahres angemessen ausgeglichen werden können. Ein Anspruch auf eine vorläufige Aufnahme in diesem Sinne besteht nicht.

In allen Fällen gilt das erste Studienjahr als Probejahr, die Zulassung zum Fachstudium ist also zunächst auf ein Jahr befristet. Am Ende dieses Jahres entscheidet die Fachleitung über eine Entfristung und die damit verbundene endgültige Aufnahme in den Studiengang.

Zu § 7 Studiendauer

Das Fachstudium beträgt insgesamt 4 Jahre.

Das erste Fachstudienjahr (in der Regel im Anschluss an das Grundkursjahr bzw. anstelle des Grundkursjahres, s.o.) ist ein reines Fachjahr, d.h., dass in diesem Jahr etliche Pflichtveranstaltungen im Fachbereich Musik zu besuchen sind, die auch im Vormittagsbereich liegen können. In diesem Jahr ist also die Möglichkeit, Veranstaltungen der Klassenlehrer-Ausbildung zu besuchen, sehr begrenzt.

Aus organisatorischen Gründen müssen auch im zweiten bis vierten Fachstudienjahr Veranstaltungen des Fachbereichs z.T. am Vormittag liegen. Es ist die Aufgabe der Studierenden, in eigener Verantwortung die zeitlichen Notwendigkeiten der Klassenlehrer- und die der Fachlehrer-Ausbildung zu koordinieren. Ggf. kann dazu auch die Fachleitung um Beratung gebeten werden.

Das Studium endet frühestens am Ende des vierten Fachstudienjahres und erst dann, wenn alle für den Abschluss relevanten Nachweise vorliegen.

Studierende, die aus persönlichen Gründen nicht die gesamte grundständige Ausbildung durchlaufen und daher als „Quereinsteiger“ in den laufenden Studienbetrieb eintreten, müssen in Bezug auf das Studium im Fachbereich Musik angemessene Vorkenntnisse nachweisen. Dies kann entweder durch die Vorlage von entsprechenden Zertifikaten geschehen oder durch eine individuelle Prüfung,

deren Inhalt jeweils mit der Fachleitung zu verabreden ist. Die Prüfung wird von der Fachleitung, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Dozenten, abgenommen. Die Entscheidung über eine Aufnahme in den laufenden Studienbetrieb des Fachbereichs Musik wird von dieser Prüfungskommission gefällt. In Einzelfällen ist die Verabredung einer Probezeit möglich. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Fachleitung, ggf. nach Rücksprache mit einzelnen Dozenten.

Zu § 8 Umfang des Studiums

Als Zeitmaßeinheit für den Umfang der Lehrveranstaltungen gilt die Semesterwochenstunde (SWS). Eine Semesterwochenstunde entspricht 12 x 45 Minuten. Ein Schlüssel zur Umrechnung der in Epochen durchgeführten Veranstaltungen in SWS ist in jedem aktuellen Verzeichnis zu finden. Bei Veranstaltungen, für die keine Mindeststudienzeit angegeben ist, handelt es sich um wahlfreie Kursangebote.

1. Künstlerische Disziplinen

Für alle in Einzel- oder Gruppenunterrichten stattfindenden künstlerischen Kurse werden die jeweiligen Dozenten den Studierenden von der Fachleitung zugeordnet. Die Unterrichtstermine sind individuell zwischen Dozenten und Studierenden zu verabreden. I.d.R. werden die Hauptfachinstrumente bzw. Gesang als Hauptfach in Einheiten von 60 Minuten pro Woche, die Nebenfachinstrumente und Gesang in Einheiten von 45 Minuten pro Woche unterrichtet.

1.1. Hauptfachinstrument / Gesang als künstlerisches Hauptfach

Die Unterrichte im Hauptfachinstrument bzw. Gesang als künstlerisches Hauptfach werden als Einzelunterrichte erteilt. Sie erstrecken sich über die gesamte Zeit des Fachstudiums und entsprechen 8 SWS. Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch dieser Unterrichte wird durch eine Prüfung spätestens innerhalb des dritten Trimesters des letzten Studienjahres geführt (s. § 11 der Studienordnung).

1.2. Klavier als instrumentales Nebenfach

Alle Studierenden, deren Hauptinstrument nicht das Klavier ist, erhalten während des Fachstudiums ebenfalls Klavierunterricht. Insbesondere im Hinblick auf das so genannte „schulpraktische Klavierspiel“ sollen in dieser Zeit Grundlagen erarbeitet werden, die es ermöglichen, Lieder zu begleiten und einfachere Stücke der Klavierliteratur zu spielen.

1.3. Gesang

Alle Studierenden des Fachbereichs erhalten vom zweiten Fachstudienjahr an Gesangsunterricht. Der Unterricht wird wöchentlich in Einzelstunden oder Kleingruppen erteilt. Durch den Gesangsunterricht soll den Studierenden ermöglicht werden, ihre Stimme zu pflegen und bewusster mit ihr umzugehen. Dies

wird erzielt durch das Üben an den Lautformen und Klangströmen nach der Methode von V. Werbeck-Svärdström („Schule der Stimmthüllung) und durch Singen von Volks- und Kunstliedern, womöglich auch Duetten, Terzetten etc. Dadurch wird Bewusstsein für die Stimme geschaffen, so dass sie in der Pädagogik entsprechend eingesetzt werden kann.

1.4. Leierspiel

Die Leier gehört zum speziell im Umkreis der Waldorfschule entstandenen Instrumentarium. Sie ist ein chromatisches Saiteninstrument, das den Musizierenden durch die Besonderheit seines Klanges zu intensiverem Hören im Entwickeln von Klang- und Tongestaltung auffordert und gleichermaßen den Zuhörer in besonderer Weise zum Hören und Lauschen erziehen kann. Dem Lehrer bietet die Leier eine Fülle von Einsatzmöglichkeiten: Von der einfachen Liedbegleitung über Klangimprovisationen bis hin zu konzertantem Spiel. Innerhalb des Fachstudiums sollen die Studierenden Grundlagen im Leierspiel erwerben, die ihnen eine individuelle selbstständige Vertiefung ermöglichen.

Im Einzelnen sind folgende Bereiche Inhalt der Kurse:

- Liedbegleitung,
- Ensemblespiel,
- Improvisation,
- Stimmen.

Es besteht die Möglichkeit, auch das Leierspiel als künstlerisches Hauptfach zu wählen.

1.5. Pentatonische Choroiflöte, diatonische Choro- und Blockflöte (C- und F-Flöte)

Die Flöten des Choro-Ensembles gehören ebenfalls zu denjenigen Instrumenten, die aus einem besonderen Impuls der Waldorfpädagogik entstanden sind. Sie kommen an vielen Waldorfschulen zum Einsatz. Ihre Handhabung sollte ebenso beherrscht werden wie die der herkömmlichen Blockflöten.

1.6. Ensemblespiel

Das Spiel im Ensemble ist unverzichtbarer Bestandteil einer musikalischen Ausbildung. Neben der Bildung traditioneller instrumentaler, vokaler oder gemischter Ensembles beziehen sich verschiedene Angebote innerhalb des Fachstudiums auf den Umgang mit so genannter Neuer Musik / experimenteller Musik. Bei einem Mindestnachweis von 4 SWS im Bereich Ensemblespiel sind daher 2 SWS im Bereich Neuer Musik / experimenteller Musik zu absolvieren.

1.7. Ensembleleitung

Im Schulzusammenhang gibt es die unterschiedlichsten Instrumentalgruppen: Freie Musizierkurse, Klassenorchester, Klassen übergreifende (Mittel- oder Oberstufen-) Orchester etc. Das Anleiten instrumentaler oder auch gemischter Ensembles bedarf anderer Arbeitsweisen als die reine Chorleitung. Es soll daher – möglichst in bestehenden Ensemblegruppen – Gelegenheit gefunden werden, die hierzu notwendigen Fähigkeiten zu erwerben.

1.8. Chorleitung

Im Chorleitungskurs werden Grundlagen der Schlagtechnik und der musikalischen Gestaltung mit Hilfe des Dirigats sowie Fragen der Einführung mehrstimmiger Sätze für Chorgruppen unterschiedlicher Altersstufen und schulpraktischer Probenmethodik erarbeitet. Der Kurs endet mit einer praktischen Prüfung.

1.9. Teilnahme am Fachbereichs-Chor

Die Proben des Fachbereichs-Chores finden wöchentlich in einer 90-minütigen Veranstaltung statt. Die Teilnahme am Fachbereichs-Chor ist für die Studierenden des Fachbereichs obligatorisch.

2. Musiktheorie

2.1. Gehörbildung

Inhalte und Ziele der Gehörbildungskurse sind orientiert an den Notwendigkeiten, die sich innerhalb einer Tätigkeit als Musiklehrer im Normalfall ergeben können. Daher stehen neben der gezielten Übung an einzelnen Teilbereichen der traditionellen Gehörbildung auch integrierte Aufgaben, wie sie im Schulalltag immer wieder entstehen können (z.B. Erstellen eines Arrangements nach Tonträger-Vorlage o.Ä.).

2.2. Allgemeine Musiklehre

Die Kurse im Bereich „Allgemeine Musiklehre“ haben zum Ziel die Vertiefung folgender musikalischer Grundkenntnisse:

Das Dur-Moll-Tonsystem: Intervalle, Tonleiter, Quintenzirkel, Dreiklänge.

Der Tonalitätsbegriff: Haupt- und Nebendreiklänge, frühe Formen der Tonalität, erweiterte Tonalität, Polytonalität.

Formprinzipien: Reihungs- und Entwicklungsformen.

Durch das gemeinsame Betrachten und Besprechen einfacher Kompositionen sollen die Studierenden Einsicht in die Qualitäten und Wirkungsweisen musikalischer Elemente gewinnen.

2.3. Harmonielehre

Die Kurse im Bereich „Harmonielehre“ haben zum Ziel:

- a) die Vermittlung satztechnischer Fähigkeiten (Tonsatz),
- b) die Studierenden mit den gängigen Akkordformen des Dur-Moll-Tonsystems vertraut zu machen (Harmonische Analyse).

Im Tonsatz werden vierstimmige Choralsätze im reinen Kantionalstil erarbeitet.

In der Harmonischen Analyse stehen die Choralsätze Johann Sebastian Bachs im Mittelpunkt. Hierbei ist nicht nur der Aufbau der einzelnen Akkordformen von Interesse, sondern vorwiegend ihre Wirkungsweise im jeweiligen musikalischen Kontext.

2.4. Praktische Harmonielehre

In diesem Kurs werden alle gängigen Akkordformen und ihre Verbindungen direkt am Klavier dargestellt und anhand von zahlreichen Kadenz- und Sequenzmodellen in mehreren Tonarten erprobt und geübt. Eines der Ziele dieses Angebotes ist die Vertiefung der Fähigkeiten im schulpraktischen Klavierspiel, der Liedbegleitung und der Improvisation. Dieser Kurs ist ein wahlfreies Angebot.

2.5. Schulpraktisches Klavierspiel

Jeder Musiklehrer sollte in der Lage sein, am Klavier verschiedene Aspekte der im Unterricht behandelten Werke darzustellen. Weitere Haupteinsatzgebiete des schulpraktischen Klavierspiels sind natürlich die Begleitung von Liedern und die Improvisation. Darüber hinaus sollen möglichst viele Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten des Klaviers im Musikunterricht exemplarisch geübt und besprochen werden.

2.6. Komposition (Kontrapunkt, Tonsatz, Arrangement)

Ausgangspunkt dieser Kurse soll eine intensive Beschäftigung mit den inneren Gesetzmäßigkeiten periodischer und aperiodischer Melodiebildung sein. Dies u.a. und nicht zuletzt im Hinblick auf die Bildung quintenstimmiger Melodien, wie sie für den Musiklehrer der Unterstufe immer wieder Aufgabe sein kann.

Daran anschließend sollen Übungen im zweistimmigen Kontrapunkt stehen. Dies soll - in Orientierung an der Schulpraxis – in der Vertonung von Texten und in der Komposition von zweiten Stimmen zu einfachen Weisen geschehen.

Ein weiterer wichtiger Bereich der musikalischen Schulpraxis ist der des Arrangements: Zu einfachen Melodien sollen mehrstimmige Sätze geschrieben oder vorhandene Sätze modifiziert werden, so dass sie den individuellen gesanglichen und instrumentalen Fähigkeiten einer Klasse angemessen sind. Notwendig dazu sind Kenntnisse im Bereich der Instrumentenkunde, nicht zuletzt auch transponierender Instrumente, und die Fähigkeit, Stimmen für diese Instrumente einzurichten. Insbesondere beim Arrangement von Popsongs o.Ä. ist darüber hinaus notwendig, erste Grundkenntnisse in der Jazzharmonik zu haben und anwenden zu können.

2.7. Musikalische Phänomenologie

Die Kurse dieses Teilbereiches haben zum Ziel, an verschiedenen Stücken der musikalischen Literatur exemplarisch wahrzunehmen, in welcher Weise einzelne musikalische Details und Detailzusammenhänge ihre Aufgabe innerhalb des gesamten musikalischen Gefüges erfüllen. Dabei kann eine Analyse im Sinne der üblichen Form-, Funktions- oder Harmonieanalyse hilfreich, aber nicht ausreichend sein. Vielmehr sollen die einzelnen seelisch-gestischen Qualitäten innerhalb eines musikalischen Zusammenhangs und ihre Bedeutung für einander und für diesen Gesamtzusammenhang erlebt und bewusst gemacht werden. Wesentliches Element einer solchen Arbeit ist der Versuch, den genannten Qualitäten mit Hilfe der Eurythmie näher zu kommen.

3. Musikwissenschaft

3.1. Musikgeschichte

Arbeit an der Musikgeschichte ist im Idealfall zugleich Arbeit an der Frage nach dem Menschsein im Allgemeinen und nach seiner Bewusstseinsentwicklung, beides in einer konkreten künstlerischen Weise. Dies soll im Folgenden erläutert werden.

Die Entwicklung der Musik kann als Prozess empfunden werden, der, betrachtet man hinreichend große Zeitschritte, immer tiefere Regionen der Seele erreicht.

Beispiel: Das Intervallerleben vertieft sich, soweit es historisch fassbar ist, vom Quinterleben der ägyptisch-chaldäischen Epoche über das Quarterleben der Antike bis zum Terzerleben der Gegenwart, in der sich in Ansätzen schon ein Sekunderleben anbahnt. R. Steiner hat diesen Prozess in einen größeren Zusammenhang gestellt.

Mit dem stark gewachsenen musikhistorischen Interesse werden immer mehr Stufen der bisherigen musikgeschichtlichen Entwicklung als Schichten des heute gleichzeitig möglichen musikalischen Erlebens zugänglich.

Beispiele: Die Renaissance der frühbarocken Musik am Beginn des 20. Jahrhunderts (Orgelbewegung, Schütz-Renaissance), die Renaissance der mittelalterlichen Musik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Wenn der Blick sich dabei nicht museal verengt, dann entsteht bei der Betrachtung der Entwicklungsstufen sogleich die Frage nach der musikalischen (und damit auch allgemein menschlichen) Zeitgenossenschaft, und der Gedanke kann entstehen, dass die Tiefen der Seele bei weitem noch nicht ausgelotet sind. Man kann sogar die vergangene Musik daraufhin betrachten, welche Impulse das Neue in die Musik hineintrugen, aus welchen Quellen sie befruchtet wurde, wie das Neue integriert und verarbeitet wurde. Dies ermöglicht zwar keine musikalische Zukunftsforschung, kann aber im künstlerischen Prozess die Aufmerksamkeit auf vorhandene Zukunftsimpulse erhöhen.

Beispiele: Modalrhythmik dringt um 1200 aus der Volksmusik, von „unten“, in die artifizielle Musik ein. Die Kunstmusik greift die Impulse auf

(mit den üblichen Widerständen), bindet sie in die vorhandene Musik ein (etwa in der Notre-Dame-Epoche), entwickelt sie weiter (Mensuralnotation, Isorhythmie der ars nova usw.).

Parallel zu diesem Evolutionsprozess gibt es offenbar entwicklungsunabhängige Konstanten der Musik, die in der menschlichen Disposition zum Singen, Tanzen und Instrumentalspiel wurzeln und auch in den Strukturen der irdischen und geistigen Welt. Betrachtet man die musikalischen Konstanten, so erhält man ein künstlerisches Bild vom Menschsein, das historische und ethnische Grenzen überschreitet.

Beispiele: archaische Musizierformen, der Urbesitz der Instrumente, die Intervalle.

Die Musikgeschichte wird aufgeteilt in drei Bereiche.

Der erste Bereich umfasst die Zeit von den Anfängen der Musik über die frühen Hochkulturen und das europäische Mittelalter bis zur frühen Neuzeit.

Im zweiten Bereich wird die abendländische Musik vom Beginn des Barockzeitalters (1600) bis zum Ende der klassisch-romantischen Periode (1900) behandelt.

Der dritte Bereich umfasst die Zeit von 1900 bis heute. Hier ist es angemessen, den Blickwinkel auf die ganze Erde zu weiten und dabei die Entwicklung der Jazz- und Pop-Musik einzubeziehen.

Alle wesentlichen Stufen sollen durch musikalische Beispiele erfasst werden, zum einen hörend-erlebend (am besten durch eigenes Singen und Musizieren), zum anderen in der musikalischen Analyse, in besonderen Fällen auch nachschöpferisch in kleinen Improvisations- oder Tonsatzübungen. Natürlich kann es sich immer nur um sehr kleine Beispiele handeln, die aber bereits Gestalt bildende Kräfte auch großer Werke offenbaren können.

Um möglichst sachgerecht zu sein, sollen die den musikgeschichtlichen Bereichen zugeordneten Kurse in den Arbeitsmethoden auch einige charakteristische Unterschiede haben:

Charakteristisches Beispiel für den Bereich 1: Improvisation mit archaischen Modellen und Instrumenten (engschrittige und Fanfarenmelodik – auch mit Naturintervallen –, Pentatonik, Heterophonie, Bordun und Organum, Call-and-Response usw.)

Charakteristisches Beispiel für den Bereich 2: Behandlung von Künstlerbiographien, denn mit der Individualisierung der Musik spricht sich immer stärker die Komponistenpersönlichkeit aus.

3.2. Aspekte einer neuen Material- und Instrumentenkunde

Im Zusammenhang neuer Instrumente rücken vor allem Klänge und Geräusche in den Bereichen Stein, Holz und Metall in den Vordergrund. Solche neuen Instrumente erfordern ein neues Hören und eine neue Sprache, das Gehörte phänomenologisch zu beschreiben. In improvisatorischen Übungen soll untersucht wer-

den, wie die verschiedenen Materialien wirken und welche musikalischen Inhalte und Formen sie nahe legen.

3.3. Praktische Instrumentenkunde

Jeder Musiklehrer wird im Zusammenhang mit Klassen- oder Stufenorchestern immer wieder die Notwendigkeit erleben, verschiedene Instrumente und Instrumentenfamilien zumindest prinzipiell zu kennen. Konkrete Aufgaben in diesem Zusammenhang sind beispielsweise das Stimmen von Saiteninstrumenten, das Einrichten von Stimmen für transponierende Instrumente u.v.m. Mit einem Schwerpunkt im Bereich der Saiteninstrumente – dort liegen im Musiklehrer-Alltag sicher die häufigsten Anforderungen – sollen die verschiedenen Instrumentenfamilien vorgestellt, ihre Funktionsweise verstanden und einige dieser Instrumente angespielt und ausprobiert werden. Dabei sollen auch – z.T. mit Hilfe kleiner Experimente – die physikalischen Prinzipien der Tonerzeugung betrachtet werden.

3.4. Systematische Musikwissenschaft / Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft

Diese Kurse sind inhaltlich weitgehend offen und versuchen, Aspekte der aktuellen musikwissenschaftlichen Diskussion wahrzunehmen und zu vertiefen. Daneben gilt es selbstverständlich, die Bereiche der systematischen Musikwissenschaft prinzipiell kennen zu lernen. Die Schwerpunkte dieser Kurse werden i.d.R. in Inhalten liegen, die ansonsten nicht im Kanon des Fachbereiches auftauchen (z.B. Musikpsychologie, Musiktherapie, Musikästhetik, Musikethnologie u.v.m.), es kann allerdings auch ein Schwerpunkt im Bereich des Forschens liegen, so dass hier die Möglichkeit gegeben ist, kleinere oder größere Forschungsprojekte zu etablieren und durchzuführen.

4. Methodik und Didaktik des Musikunterrichts

Die Veranstaltungen zu Methodik und Didaktik des Musikunterrichts sollen neben den obligatorischen Fachpraktika systematisch und möglichst praxisbezogen an die Wirklichkeit des Musikunterrichtes heranführen. Die konkreten Angebote zu diesem Bereich sind dem aktuellen Kursverzeichnis zu entnehmen.

5. Musikalische Menschenkunde / Musik und Anthroposophie

Innerhalb seines umfangreichen Vortragswerkes hat sich Rudolf Steiner auch verschiedentlich zu Aspekten der Musik geäußert. Dabei stellt er sie unter ästhetischen, philosophischen, entwicklungspsychologischen und ontologischen Gesichtspunkten in einen umfassenden Zusammenhang mit dem Menschen als Urheber der 'Kulturtat Musik'. Solche Gesichtspunkte wahrzunehmen und von dort ausgehend weitere Bezüge zu schaffen und zu vertiefen ist die Aufgabe dieses Kursbereiches.

6. Fachpraktika

Das Fachpraktikum im ersten Fachstudienjahr dient verschiedenen Zwecken:

1. Es soll der Blick geöffnet werden für die Wirklichkeit, aber auch für die Notwendigkeiten des Musikunterrichts. Dazu gehört vor allem die Ausbildung der Fähigkeit, die Schüler in ihren allgemein-entwicklungsmäßigen und individuellen Situationen wahrzunehmen und unterrichtlich darauf zu reagieren. Die Aneignung einer solchen Perspektive kann eine Hilfe sein, das Studium zielgerichtet und mit Blick für das Wesentliche zu absolvieren.
2. Innerhalb des Musikunterrichts an Waldorfschulen existieren grundlegend unterschiedliche didaktische Ansätze. Diese verschiedenen Zugangsweisen nicht nur theoretisch, sondern in der praktischen Arbeit mit Schülern kennen zu lernen, ist ein weiteres Anliegen des ersten Fachpraktikums. Daher wird dies Praktikum i.d.R. an wechselnden Orten innerhalb des gesamten Bundesgebietes durchgeführt.
3. Für die Studierenden im ersten Fachstudienjahr ist es wichtig, ihren Entschluss, Musiklehrer werden zu wollen, so früh wie möglich überprüfen zu können. Auch dazu sollen die möglichst vielfältigen und umfangreichen Praxiswahrnehmungen zu Beginn des Fachstudiums eine Hilfe sein.

Während des Praktikums im ersten Fachstudienjahr sollen bereits – je nach Möglichkeit und Fähigkeit – erste Unterrichtsversuche unternommen und mit dem Mentor reflektiert werden.

Während des Praktikums im zweiten Fachstudienjahr sollten die Studierenden auch den Praktikums-Notwendigkeiten der Klassenlehrer-Ausbildung entsprechen. D.h.: Spätestens innerhalb dieses Praktikums sollte – neben den Hospitationen im Musikunterricht – durchgehend der Hauptunterricht einer Klasse besucht werden. Dabei ist zu beachten, welche Erfordernisse die Klassenlehrer-Ausbildung an die Absolvierung der Praktika im Mittelkursbereich stellen (Planung und Durchführung von Unterrichten in bestimmtem Umfang etc.). Vor Beginn des Klassenlehrer-Praktikums besuchen die Studierenden i.d.R. eine Veranstaltung zur Praktikumsvorbereitung innerhalb der Klassenlehrer-Ausbildung.

Im dritten Fachstudienjahr erhalten die Studierenden Gelegenheit, an einem Tag in der Woche den Unterricht einer Klasse über den Zeitraum eines Jahres hospitierend und praktizierend zu begleiten. Auf diese Weise bekommen sie einen Blick für die Entwicklung einer Klasse über ein ganzes Schuljahr hin. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, den Unterricht über eine längere Zeit – begleitet durch den Fachlehrer als Mentor und einen Dozenten des Fachbereichs Musik – verantwortlich zu führen. Den Studierenden im Fachbereich Musik wird empfohlen, in diesem Rahmen insbesondere auch Musikunterrichte wahrzunehmen.

Das Langzeitpraktikum im Abschlusskurs ist in jedem Fall im Bereich des Hauptunterrichts durchzuführen. Hier wird auch die Lehrprobe als zweiter Prü-

fungsteil der Klassenlehrer-Ausbildung abgelegt. Nach dem Hauptunterricht soll in wenigstens einer Klasse – nach Möglichkeit in derjenigen Klasse, in der auch das Klassenlehrer-Praktikum absolviert wird – hospitierend und praktizierend am Musikunterricht teilgenommen werden. Neben der Lehrprobe im Hauptunterricht ist auch im Musikunterricht eine Lehrprobe abzulegen.

Die Studierenden können sich selbstständig um Praktikumsstellen bei Schulen ihrer Wahl bewerben. In jedem Fall müssen die Praktikumsstellen jedoch von der Fachleitung genehmigt werden.

Zu § 10 Ordnungsgemäßes Studium

Die Studierenden des Fachbereichs Musik führen ein Studienbuch, in dem die besuchten Veranstaltungen aufgeführt, von den verantwortlichen Dozenten abgezeichnet und ggf. mit einem Vermerk versehen werden, auf welche Art der Kurs abgeschlossen wurde (erfolgreiche Teilnahme, Prüfung und/oder qualifizierter Studiennachweis). Mit Hilfe des Formblattes „Künstlerische Disziplinen“ werden im Studienbuch die künstlerischen Aktivitäten dokumentiert. Nach Abschluss des Studiums wird eine Kopie des Studienbuches zu den Akten genommen. Die Studierenden sind allein für die ordnungsgemäße Führung des Studienbuches verantwortlich.

Zu § 11 Erfolgreicher Abschluss des Studiums

1. Abschlussprüfung im Hauptfach (Instrument oder Gesang)

Die Abschlussprüfung im Hauptfach soll in der Regel als öffentliches Vorspiel durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann auch ein kleinerer Rahmen gewählt werden.

Der zeitliche Umfang des Abschlussvorspiels soll mindestens 20, höchstens aber 30 Minuten betragen. In dieser Zeit sind wenigstens drei Stücke aus der Literatur dreier verschiedener Stilepochen vorzutragen, davon wenigstens eines aus dem 20. Jahrhundert. Zur Orientierung über einen angemessenen Schwierigkeitsgrad können bei den Fachdozenten Listen mit Literaturbeispielen und weiteren Anforderungsdetails eingesehen werden.

Zum Ende des zweiten Tertials des Abschlussjahres beantragen die Studierenden die Zulassung zur instrumentalen Abschlussprüfung. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn der jeweils verantwortliche Dozent in einem Gutachten die bis dahin stattgefundene Arbeit der Studierenden bzgl. künstlerischer Qualität, Kontinuität, Intensität, Lern- und Arbeitsfortschritt etc. positiv beurteilt. Die Entscheidung fällen die jeweils zuständigen Instrumental- bzw. Gesangslehrer im Verein mit der Fachleitung. Die Studierenden haben das Recht, die Gutachten der Dozenten ggf. noch vor der Prüfung auf Antrag einzusehen.

Der Prüfungstermine werden von der Fachleitung im Gespräch mit Dozenten und Studierenden koordiniert und festgesetzt.

Die Prüfungsleistungen werden von einem Prüfungsausschuss, bestehend aus mindestens einem Vertreter der Fachleitung und dem jeweils verantwortlichen Fachdozenten (Instrumental- oder Gesangslehrer) beurteilt. Darüber hinaus soll noch wenigstens ein weiterer Dozent des entsprechenden Faches an der Prüfung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Beratung mit den beim Prüfungsvorspiel anwesenden Mitgliedern der Fachkonferenz über das Bestehen der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und ggf. erläutert. Das Ergebnis der Prüfung (bestanden oder nicht bestanden) wird schriftlich dokumentiert und zu den Prüfungsakten genommen.

Die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach kann bei Nichtbestehen einmal im Zeitraum eines Jahres wiederholt werden.

2. Die Abschlussprüfung „Klavier als Nebenfach“

Das Prüfungsvorspiel für „Klavier als Nebenfach“ findet in der Regel als fachinternes Vorspiel statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem verantwortlichen Instrumentaldozenten und mindestens einem Vertreter der Fachleitung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und ggf. erläutert. Das Ergebnis der Prüfung (bestanden oder nicht bestanden) wird schriftlich dokumentiert und zu den Prüfungsakten genommen.

Die Abschlussprüfung „Klavier als Nebenfach“ kann bei Nichtbestehen einmal im Zeitraum eines Jahres wiederholt werden.

3. Abschluss Gesang

Im letzten Tertial des Fachstudiums weisen die Studierenden die im Gesang erworbenen Fähigkeiten in der Regel innerhalb einer chorischen Präsentation nach. In Einzelfällen können auch individuelle Präsentationsformen gewählt werden. Die Präsentation soll wenigstens von dem jeweils zuständigen Gesangdozenten und einem Mitglied der Fachleitung wahrgenommen werden.

4. Leierspiel, pentatonische Choroiflöte, diatonische Choro- und Blockflöte

In den genannten Instrumentalbereichen sind Mindestanforderungen formuliert, die mit der Fachkonferenz verabredet sind. Über diese Mindestanforderungen können sich die Studierenden bei den jeweiligen Instrumentallehrern informieren. Kriterium für den Abschluss dieser Instrumentalbereiche ist das Erfüllen der genannten Anforderungen. Dies kann auch bereits vor Abschluss der Kurse individuell gegenüber den entsprechenden Instrumentallehrern nachgewiesen werden.

5. Chorleitung

Der Abschluss des Chorleitungskurses besteht in der erfolgreichen Einstudierung eines mehrstimmigen Satzes. Die Auswahl dieses Satzes geschieht in Absprache mit dem Kursleiter.

6. Gehörbildung

Der Erwerb der notwendigen Fähigkeiten wird während des Kurses durch Zwischentests und durch einen integrierten Abschlusstest nachgewiesen.

7. Allgemeine Musiklehre

Der Kursteil „Allgemeine Musiklehre“ schließt mit einem kurs- oder fachinternen Referat über ein mit dem Fachdozenten vereinbartes Thema ab. Im Referat sollen die Studierenden nachweisen, dass sie aufgrund fachlicher Kenntnisse und musikalischer Einsicht über strukturelle und qualitative Verhältnisse in der Musik zu reflektieren vermögen.

8. Harmonielehre

Der Abschluss des Kursteils „Harmonielehre“ besteht aus zwei Teilen:

- Vorstellung und Erläuterung eines selbst erarbeiteten Chorals,
- Analyse eines vorgegebenen Bach-Chorals

9. Komposition (Kontrapunkt, Tonsatz, Arrangement)

Der Erwerb der in diesem Kurs vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch entsprechende Tests bzw. projektartige Aufgaben (z.B. Arrangements o.Ä.) nachgewiesen.

10. Musikwissenschaft

Im Bereich der Veranstaltungen zur Musikwissenschaft ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben.

11. Methodik und Didaktik des Musikunterrichts

Im Bereich „Methodik und Didaktik des Musikunterrichts“ ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben.

12. Musikalische Menschenkunde – Musik und Anthroposophie

In diesem Bereich ist ebenfalls ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben.

13. Fachpraktika

Die Fachpraktika werden durch die Gutachten der Mentoren der jeweiligen Schule beurteilt. Es ist möglich, ein Praktikum als „nicht erfolgreich absolviert“ zu bewerten, wenn ein Mentorengutachten entsprechend ausfällt. Ein solcher Fall

sollte in erster Linie Anlass zu intensiven Beratungsgesprächen zwischen der Fachleitung und den jeweiligen Studierenden sein. In Einzelfällen kann die Fachleitung beschließen, dass das Praktikum zu wiederholen und „erfolgreich“ abzuschließen sei.

Zu § 12 Inkrafttreten

Für Studierende, die bereits vor dem Studienjahr 2006/07 das Studium im Studiengang „Musik in den Klassen 1 bis 8“ aufgenommen haben, gelten die Studienmodalitäten, unter denen sie das Fachstudium begonnen hatten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine kurz gefasste Übersicht über alle Studieninhalte und die jeweils vorgesehenen Mindest-Studienzeiten.

Studieninhalte der Fachausbildung im Studiengang
„Klassenlehrer und Fachlehrer für Musik in den Klassen 1 bis 8“

Künstlerische Disziplinen

	SWS
Hauptfach-Instrument	8
Klavier als Nebenfachinstrument (nur, wenn Hauptfach nicht Klavier)	6
Gesang	6
Leier	2
Pentatonische und diatonische Choroï-Flöten	2
Blockflöten	2
Ensemblespiel (davon 2 SWS im Bereich Neue Musik, experimentelle Musik)	4
Ensembleleitung (kann auch im Zusammenhang mit einer Ensemblespiel-Veranstaltung als separate Leistung nachgewiesen werden)	2
Chorleitung	4
Gesamt:	36

(Gesamt bei Hauptfach Klavier: 30)

Musiktheorie

	SWS
Gehörbildung	2
Allg. Musiklehre	2
Harmonielehre	2
Schulpraktisches Klavierspiel	2
Komposition (Tonsatz/Kontrapunkt/Arrangement)	2
Musikalische Phänomenologie/Analyse	2
Gesamt:	12

Musikwissenschaft

	SWS
Musikgeschichte bis 1600	2
Musikgeschichte von 1600 bis 1900	4
Musikgeschichte nach 1900	2
Aspekte einer neuen Material- und Instrumentenkunde	2
Praktische Instrumentenkunde	2
Musikalische Menschenkunde / Musik und Anthroposophie	2
Systematische Musikwissenschaft / Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft (wahlfrei)	2
Gesamt:	14

Methodik und Didaktik des Musikunterrichts

	SWS
Musik in den Klassen 1 bis 4	2
Musik in den Klassen 5 bis 8	2
Improvisatorische Arbeit in den Klassen 1-8	2
Fragen der Unterrichtsgestaltung	2
Methodik und Didaktik ausgewählter Bereiche	4
Erstes Fachpraktikum: ca. 2 Monate im ersten Fachstudienjahr	
Zweites Fachpraktikum: ca. 2 Monate im zweiten Fachstudienjahr	
Praxistag im dritten Fachstudienjahr	
Langzeitpraktikum: im Bereich des Musikunterrichts während des dreimonatigen Langzeitpraktikums im Abschlusskurs	
Gesamt:	12

Übersicht:

	SWS
Künstlerische Disziplinen	36 (30)
Musiktheorie	12
Musikwissenschaft	14
Methodik / Didaktik des Musikunterrichtes	12
Gesamt:	74 (68)